



BGTalk

Der mutmaßliche Wille in der rechtlichen Betreuung

2. Dezember 2025 online

Rechtliche Grundlagen nach der Reform

Annette Loer

Betreuungsrichterin am Amtsgericht Hannover

BGT - Vorstand



Einbettung in das Betreuungsrecht

Reform: Stärkung der Selbstbestimmung

§ 1821 BGB Magna Charta

- (1) Unterstützen vor Vertreten und Unterstützte Entscheidungsfindung
- (2) Willensvorrang, Pflicht zur Feststellung der Wünsche
- (3) Enge Schutzgrenzen in Absatz 3 bei Gefährdung
- (4) **Hilfsweise Orientierung am mutmaßlichen Willen**
- (5) Persönliche Kontakte
- (6) Rehabilitationsgrundsatz



Absatz 3: Grenzen der Wunschbefolgung

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

- 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder*
- 2.*

Bewertung immer aus der Perspektive der Betreuten

BGTalk mutmaßlicher Wille



Absatz 4 - mutmaßlicher Wille

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.



Absatz 4 Satz 1: 2 Konstellationen

Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,

- wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
 - wenn die Betreuer:in an den geäußerten Wunsch aufgrund einer erheblichen Gefährdung, die sich die Betreute aufgrund ihrer Erkrankung nicht selbstbestimmt zufügen würde, nicht gebunden ist.
- Abschied von der Wohlschranke und objektiven Kriterien

Leitfrage: Wie hätte die betreute Person entschieden,

- wenn sie sich jetzt äußern könnte, oder
- wenn die Selbstgefährdung nicht an der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit liegen würde.

BGTalk mutmaßlicher Wille



Feststellung des mutmaßlichen Willens, Satz 2

„Zu berücksichtigen sind insbesondere

- Verpflichtung zur Ermittlung
- soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Feststellung der Werte, Einstellungen und Präferenzen in Bezug auf die konkrete Frage
- Angehörige als Informationsquelle nutzen (kein Recht der Angehörigen auf Auskunft).

> Rekonstruktion durch ausschließlich subjektive Kriterien:

„Der Betreuer stellt letztlich ein These auf, wie sich der Betreute selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte“ (BGH vom 8.2.2017 – XII ZB 604/15)



und wenn konkrete Anhaltspunkte kaum festgestellt werden können?

Wie ist bei unzureichenden Hinweisen zu entscheiden?

- Auch dann **kein** Rückgriff auf das „Wohl“,
- sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in genau dieser Situation und mit dem Hintergrund der betreuten Person

Die Frage ist nicht:

„Was wäre jetzt das Beste für diesen Menschen?“, sondern

„Wie würde dieser Mensch vermutlich jetzt entscheiden?“

- Der individuelle hypothetische Wille

BGTalk mutmaßlicher Wille



gilt bei allen Tätigkeiten in allen Bereichen

Im Aufgabenbereiche der gesundheitlichen Angelegenheiten

§ 1827 Abs. 2 BGB:

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Das ist inzwischen breiter Konsens

BGTalk mutmaßlicher Wille



Im Bereich der Vermögenssorge

§ 1838 BGB

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 wahrzunehmen. Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen des Betreuten nach § 1821 Absatz 4 entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.

BGTalk mutmaßlicher Wille



Im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht

§ 1862 BGB

(1) Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 fest-gelegten Maßstab zu beachten.

BGTalk mutmaßlicher Wille



Und wie ist das in der Praxis?

- Wie stellt eine Betreuerin den mutmaßlichen Willen fest?
- Wie geht eine Rechtspflegerin vor in Genehmigungsverfahren und im Rahmen der Aufsicht?

Vielen Dank, ich übergebe

BGTalk mutmaßlicher Wille